



Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

- Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr
- Berechnung der Abwassergebühr
- Ziele und Vorteile

2. Auswirkung auf Gebühren

- Wie sich die Gebührenumstellung auf die Eigentümer auswirkt

3. Versiegelungsflächenbestimmung

- Photogrammetrische Luftbildauswertung durch Neubefliegung

4. Abflussbeiwerte

- Abflussfaktoren
- Berechnungsbeispiel

4.1. Zisternen und Versickerungsanlagen

4.2. Fragen und Antworten zur Nutzung

1. Einführung



Warum die gesplittete Abwassergebühr eingeführt wird

Die aktuelle Rechtsprechung lautet:

„Eine gesplittete Abwassergebühr ist nicht zwingend erforderlich, wenn der Anteil der Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers an den Gesamtkosten der Abwasserentsorgung geringfügig ist, d. h. die Erheblichkeitsgrenze von 12 % nicht überschritten wird.“

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung vom 20.11.2014 beschlossen, dass in Immenstadt die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden soll.

Der Beschluss ist unumgänglich geworden, weil die sog. Erheblichkeitsgrenze für die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation in Immenstadt deutlich überschritten ist.

Wie die Abwassergebühren bisher berechnet wurden

Bisher gilt für Schmutz- und Niederschlagswasser eine einheitliche Gebühr; die Höhe der Abwassergebühr bestimmt sich allein nach der Menge des bezogenen Frischwassers.

Bisherige Abwassergebühr:

Abwassermenge = Frischwassermenge (m³)

Wie die Abwassergebühren zukünftig berechnet werden

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden die Gebühren für die Abwasserbeseitigung künftig gesplittet, d. h. aufgeteilt nach Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und den Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Dazu werden getrennte Gebührensätze für die Beseitigung der beiden Abwasserarten kalkuliert und festgesetzt.

Das Schmutzwasser wird wie bisher über die Menge des bezogenen Frischwassers abgerechnet.

Das Niederschlagswasser wird über die auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen abgerechnet.

Gesplittete Abwassergebühr:

Schmutzwasseranteil

nach Frischwassermenge
(m³)



Niederschlagswasseranteil

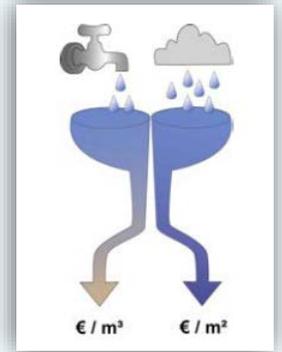
abhängig von versiegelter und bebauter
Fläche mit Kanaleinleitung (m²)

Das Ziel der gesplitteten Abwassergebühr

Das Ziel der neuen Gebührenmaßstäbe ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung.

Bisher wurden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gemeinsam als Abwassergebühren nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Da die tatsächlich in die Kanalisation eintretende Niederschlagswassermenge nicht vom Frischwasserverbrauch abhängig ist, wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.



Es werden **keine zusätzlichen Abwassergebühren** erhoben, sondern die Kosten der Abwasserbeseitigung werden künftig gerechter aufgeteilt nach dem Verursacherprinzip entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und Mengen

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verändert sich das Gesamtgebührenaufkommen der Kommunen nicht.

[Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.](#)

Weitere Vorteile:

- Entsiegelung der Landschaft
- Umweltschonendes Verhalten: Versickerungsanlagen und Zisternen

2. Auswirkung auf Gebühren

Wie sich die Gebühreumstellung auswirkt:

Ein-/Zweifamilienhaus

Frischwasserverbrauch und Abfluss von versiegelten Flächen sind ungefähr gleich

→ geringe Änderungen

Mehrfamilienhaus

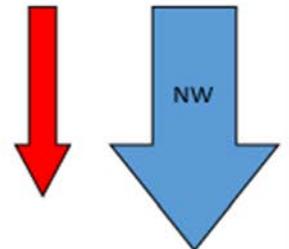
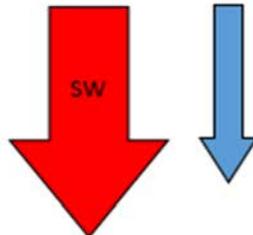
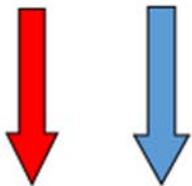
Sehr hoher Frischwasserverbrauch, wenig versiegelte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch

→ Abwassergebühren werden sich voraussichtlich verringern

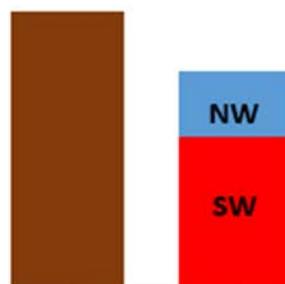
Verbrauchermarkt

Geringer Frischwasserverbrauch, viel versiegelte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch

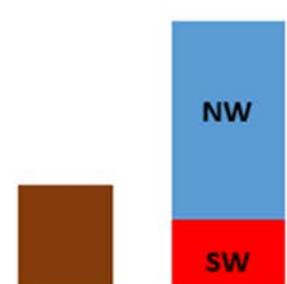
→ Abwassergebühren werden voraussichtlich steigen



***Bisherige Abwassergebühr**



***Schmutzwassergebühr (SW)**



***Niederschlagswassergebühr (NW)**

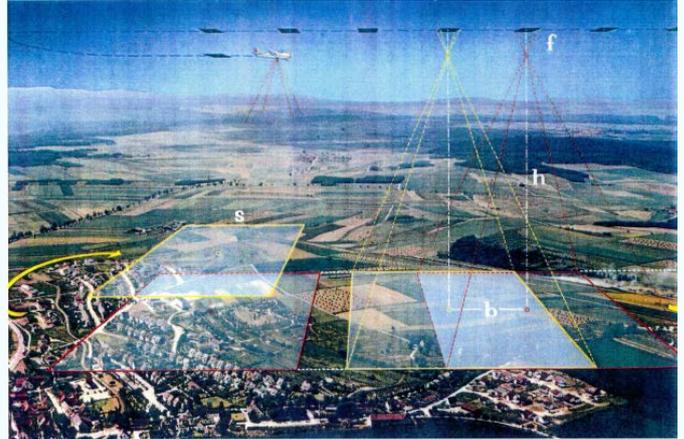
Grundstückseigentümer, die bereits in der Vergangenheit z. B. in Ökopflaster, Gründächer und Zisternen investiert haben, werden durch die gesplittete Abwassergebühr entlastet.

3. Versiegelungsflächenbestimmung

Alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerung einleiten, sind gebührenpflichtig und werden zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Zur Ermittlung des Niederschlagswasseranteils werden die bebauten, befestigten und versiegelten Flächen aller Grundstücke registriert, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Versiegelungsflächen werden per photogrammetrischer Luftbildauswertung durch Neubefliegung bestimmt.



> Da bereits alle notwendigen Daten durch die Befliegung erfasst werden können und keine Messungen oder Schätzungen notwendig sind, gilt das Verfahren als das genaueste, zuverlässigste und auch transparenteste.

4. Abflussbeiwerte

Versiegelte Flächen sind diejenigen Grundstücksbereiche, von denen das Wasser nicht ungehindert und natürlich ins Erdreich versickern kann. Diese werden in verschiedene Abflussfaktoren unterteilt:

1) Undurchlässige Flächen

Abflussfaktor: 1,0

- überbaute Flächen (ausgenommen bauliche Anlagen nach Nr. 2)
- Dachflächen (auch Kiesschüttdächer)
- Asphalt, fugenloser Beton
- Pflaster-, Platten- oder Fliesenbeläge mit Fugenverguss (Fugendicht)



2) Teildurchlässige Flächen

Abflussfaktor: 0,6

- Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss („gesandet“)



3) Gründach

Abflussfaktor: 0,3

Ab 5 cm Schichtstärke

(soweit der Aufbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht)



4) Durchlässige Flächen

Abflussfaktor: 0,3

- Rasen oder Splittfugen-Pflaster
- Öko-, Poren- oder Sickerpflaster
- Kies- oder Schotterbelag, Schotterrasen
- Rasengitter und ähnliches



5) Drainierte Kunstrasen-, Hartbelagflächen

Abflussfaktor: 0,5

Merke:

Es werden nur Flächen zur Niederschlagswassergebühr herangezogen, welche auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung einleiten.

Flächen die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und z.B. in Rasenflächen, Garten etc. einleiten, werden nicht gebührenpflichtig.

Die Berechnung für den Grundstückseigentümer stellt sich wie folgt dar

Versiegelte Fläche in m^2 x Faktor Versiegelungsmaßstab x Niederschlagswassergebührensatz in €

= Niederschlagswasser-Kosten in €

Beispiel:

Dachfläche	100 m^2 x Faktor 1,0 = 100 m^2
Gründach	50 m^2 x Faktor 0,3 = 15 m^2 (über 5 cm Schichtstärke)
Undurchlässig	100 m^2 x Faktor 1,0 = 100 m^2
Teildurchlässig	100 m^2 x Faktor 0,6 = 60 m^2
Durchlässig	100 m^2 x Faktor 0,3 = 30 m^2
nicht versiegelt	50 m^2
Fläche gesamt	500 m^2
Gebührenrelevante Fläche	= 305 m^2

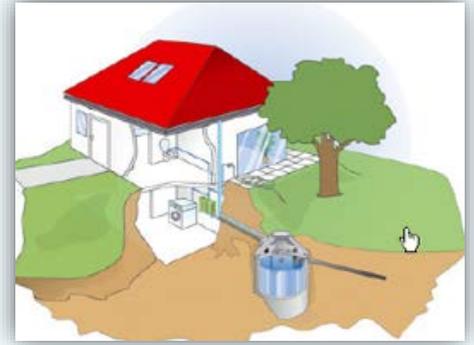
4.1. Zisternen und Versickerungsanlagen

Definition: Wasserspeicher / Sammelvorrichtung zur Verwendung des Niederschlagswassers.

- ➡ Es handelt sich nur um eine Zisterne, wenn diese fest installiert und mit dem Boden verankert ist!

6) Zisternen

- Abschlüge bei Zurückhaltung von Niederschlagswasser in fest installierten Zisternen, sofern ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung besteht und die Anlage jeweils den anerkannten Regeln der Technik entspricht.



Außerdem muss die Zisterne ein Volumen von mindestens 3 m^3 aufweisen. Der Abschlag beträgt pro m^3 Stauraum 10 m^2 von der zur Berechnung heranzuziehenden Fläche.

Maximal kann die gesamte – an die Rückhaltungseinrichtung angeschlossene – Fläche gutgeschrieben werden.

- Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, bleiben bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Flächen deren Niederschlagswasser in die Zisterne leiten, sind nicht gebührenrelevant. Verwendung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers für WC-Spülung, Waschmaschine oder Gartenbewässerung (RW-Recycling).

Aber: Abwassergebührenpflichtig gemäß Satzungsbestimmung



7) Versickerungsanlagen

= dienen der großflächigen, oberirdischen bzw. unterirdischen Einbringung von Niederschlagswasser in den Untergrund.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

4.2. Fragen zur Nutzung von Zisternen

Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die in der Regel ein geringes Volumen haben und nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. In den übrigen Zeiten wird das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tonnen über eine Klappe im Fallrohr gespeist werden. Sie sparen aber die Wasser- und Abwasserkosten, die bei Nutzung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung anfallen würde. Der Einsatz solcher Tonnen ist also auch nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sinnvoll.

Meine Zisterne hat einen Überlauf in den Kanal. Ich entnehme jedoch regelmäßig Wasser zum Gießen. Dadurch wird die Zisterne niemals ganz voll, ich halte somit auch immer Volumen zur Retention vor. Kann diese Zisterne auch mit dem Faktor 0,3 gewertet werden?

Nein, da nicht garantiert werden kann, dass eine solche Zisterne ständig Retentionsvolumen aufweist. Vor allem in der vegetationsarmen Zeit von September bis März sind Zisternen erfahrungsgemäß komplett gefüllt, da eine Gartenbewässerung nicht notwendig ist.

Ich habe mir eine Zisterne gebaut um dadurch Geld zu sparen. Jetzt muss ich auch für dieses Wasser Niederschlagswassergebühr bezahlen. Somit war die Investition in eine Zisterne umsonst.

Dies ist nicht richtig. Durch die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung wird Frischwasser eingespart. Somit werden auch weiterhin die Kosten für die Frischwassernutzung eingespart. Zudem reduziert sich bei Zisternen mit einem Volumen von mindestens 3 m^3 die zur Berechnung heranzuziehende Fläche pro m^3 Stauraum um 10 m^2 .